

AZ 25.30 Nr. 473/6

An die  
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner  
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden  
der Mitarbeitervertretungen

---

### **Einmalzahlung für die Jahre 2006 und 2007**

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) finden auf die Dienstverhältnisse der voll- und teilzeitbeschäftigten privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bestimmungen des BAT in der für Bund und Länder jeweils geltenden Fassung sowie die Vergütungstarifverträge zum BAT und die den BAT ergänzenden Tarifverträge entsprechend Anwendung, soweit nicht in der KAO etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Entsprechend dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie Württemberg - vom 21. Juli 2006 erhalten die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Praktikantinnen und Praktikanten, die bei der Landeskirche, einem Kirchenbezirk oder einer Kirchengemeinde oder bei sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, angestellt sind, für die Jahre 2006 und 2007 eine Einmalzahlung entsprechend § 21 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechtes (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005.

Dieser Tarifvertrag wird zu gegebener Zeit im Amtsblatt bekannt gegeben.

Über die durch die Übernahme des TVöD in die KAO zum 1. Oktober 2006 sich ergebenden Änderungen der KAO wird in einem gesonderten Rundschreiben informiert.

1. Die unter die KAO fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten im Jahr 2006 im Monat September eine Einmalzahlung in Höhe von **300 €**. Im Jahr 2007 wird die Einmalzahlung in zwei Teilbeträgen in Höhe von jeweils **150 €** mit den Bezügen für die Monate April und Juli 2007 ausbezahlt.

2. Der Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 besteht, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Bezüge (Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall) gegen einen Arbeitgeber im Geltungsbereich der KAO hat. Dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die jeweiligen Beträge werden auch gezahlt, wenn eine Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.
3. Nichtvollbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. September 2006 und am 1. April 2007 bzw. 1. Juli 2007.
4. Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Vergütung für Überstunden, Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Teilzuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht zu berücksichtigen.
5. Die vorstehend genannte Regelung über die Einmalzahlung gilt nicht für Beschäftigte, die nicht unter die KAO oder eine sonstige arbeitsrechtliche Regelung fallen, sondern mit denen Pauschalvergütungen (Festvergütungen) vereinbart wurden.
6. Praktikanten/Praktikantinnen und Auszubildende erhalten jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von **100 €** die mit den Bezügen im September 2006 und im Juli 2007 ausbezahlt wird.
7. Die Einmalzahlungen werden jedem/jeder Berechtigten nur einmal gewährt. Bereits gezahlte Einmalzahlungen in den jeweiligen Fälligkeitsmonaten werden auf die Einmalzahlungen angerechnet.  
**Für das Jahr 2005 wird keine Einmalzahlung gewährt.**

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse bzw. die Kirchengemeinderäte von den vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen umgehend zu unterrichten.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, die Bestimmungen für ihren Bereich durchzuführen.

Die Kirchlichen Verwaltungsstellen haben unmittelbar Nachricht erhalten, ebenso die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen.

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats wird für diejenigen Vergütungsempfängerinnen und -empfänger, deren Bezüge sie ausbezahlt, die sich ergebenden Einmalzahlungen zu den genannten Terminen ausbezahlen.

Hartmann  
Oberkirchenrat